

## Gebührenordnung für die Gebührenberechnung analog der Tarif- Nrn. 2.I.1/1.30 und .31 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Für isolierte Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gemäß Art. 63 Abs.3 BayBO werden ab sofort die folgenden Nutzungswerte zugrunde gelegt.

Bearbeitungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 Abs. 1 und Abs. 2 BayBO i. V. m. §§12, 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB.

<b>1.0</b>	<b>Als Nutzen ist anzusetzen:</b>		
1.1	Bei Wohngebäuden	4	€/m <sup>2</sup>
1.2	Bei Bürogebäuden	6	€/m <sup>2</sup>
1.3	Bei Läden	7	€/m <sup>2</sup>
1.4	Bei Industriegebäuden	5	€/m <sup>2</sup>
1.5	Bei Werkstattgebäuden	5	€/m <sup>2</sup>
1.6	Bei Lagern	3	€/m <sup>2</sup>
1.7	Bei untergeordneten baulichen Anlagen, Ställen Scheunen	1	€/m <sup>2</sup>
1.8	Bei Garagen	2	€/m <sup>2</sup>
1.9	Bei Tiefgaragen	2	€/m <sup>2</sup>
<b>2.0</b>	<b>Abweichungen von der Dachform und der Firstrichtung</b>		
2.1	Bei Wohngebäuden	pauschal	120 €/m <sup>2</sup>
2.2	Bei Garagen	pauschal	60 €/m <sup>2</sup>
<b>3.0</b>	<b>Abweichungen von der Dachneigung/Dachgauben</b>		
3.1	Bei Wohngebäuden je Grad	15	€
3.2	Bei Garagen und Nebengebäuden je Grad	15	€
3.3	Bei Dachgauben je Stück (Einzelgaube)	25	€
3.4	Die Mindestgebühr für 3.1,3.2,3.3 beträgt	40	€
<b>4.0</b>	<b>Berechnungsformeln</b>		
4.1	Abweichungen: 1,5 x überbaute Fläche x Nutzen		
4.2	Befreiungen: 3,0 x überbaute Fläche x Nutzen		
4.3	Befreiungen bei Überschreitung der Traufhöhe, Firsthöhe usw.  3,0 x überbaute Fläche x Nutzen x 1/10		
4.5	Befreiung bei Baugrenzenüberschreitung durch Balkon  3,0 x überbaute Fläche x Nutzen x 1/3		
<b>5.0</b>	<b>Genehmigungsfreistellung</b> Art. 58 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO i. V. m. § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB		
5.1	Analog zur Lfd. Nr. 2.I.1/ Tarifstelle 1.24.1.1.1	pauschal	25 €
5.2	Die Kostenordnung ( 1.0 bis 5.1 ) tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft		

Gemünden den 03.08.2009

gez.

Martin Göbel

Gemeinschaftsvorsitzender